

Arbeitsstunden. Kinder im Alter von mehr als siebzehn Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

3. Zur Abgeltung der nach § 13 EStG. zulässigen Abzüge (Werbungskosten usw.) um weitere a) 200 000 M monatlich; b) 48 000 M wöchentlich; c) 8000 M täglich; d) 2000 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 2 Mill. M um mindestens 200 000 M monatlich übersteigen.

Beispiele:

1. Unverheirateter Verkäufer in einem Uhrengeschäfte. Monatseinkommen 7 Mill. M.

10 % Steuer	700 000 M
Frei bleiben a) 24 000 M (s. 1a)	
b) 200 000 M (s. 3a)	224 000 M
An Einkommensteuer sind einzubehalten	476 000 M
Ausgezahlt werden*)	6 524 000 M

2. Verheirateter Uhrmachergehilfe ohne Kinder. Wochenlohn 1 680 000 M.

10 % Steuer	168 000 M
Frei bleiben a) $2 \times 5 760 M = 11 520 M$ (s. 1b)	
b) $1 \times 48 000 M = 48 000 M$ (s. 3b)	59 520 M
An Einkommensteuer sind einzubehalten	108 480 M
Ausgezahlt werden*)	1 571 520 M

3. Verheirateter Gehilfe mit zwei Kindern. Wochenlohn einschließlich sechs Überstunden 1 950 000 M.

10 % Steuer	195 000 M
Frei bleiben a) $2 \times 5 760 M = 11 520 M$ (s. 1b)	
b) $2 \times 38 400 M = 76 800 M$ (s. 2b)	
c) $1 \times 48 000 M = 48 000 M$ (s. 3b)	136 320 M
An Einkommensteuer sind einzubehalten	58 680 M
Ausgezahlt werden*)	1 891 320 M

Naturalbezüge werden in unveränderter Weise gemäß den von den Landesfinanzämtern für ihre Bezirke festgesetzten Geldbeträgen errechnet. Unverheiratete Angestellte, gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge sind einschließlich des Wertes der Naturalbezüge bis zu einem Wochenlohn von 537 600 M oder bis zu einem Monatsgehälter von 2 240 000 M völlig steuerfrei, Verheiratete u. U. auch bei höheren Gehältern; so würde z. B. der Gehilfe in Beispiel 3 völlig steuerfrei sein, wenn er vier oder mehr Kinder hätte.

Oldenburgische Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen usw. Die Ausführungsbestimmungen lehnen sich sehr eng an die bekannten preußischen an. Zuständig für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis sind für den Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Handels zulässig, das endgiltig entscheidet. Für das Geschäftsbuch wird ein den preußischen Vorschriften gleichlautendes Muster vorgeschrieben.

Es gibt immer noch Schlafmützen, die in den Tag hineinleben, und nicht wissen, was in der Welt vor sich geht, die vor allen Dingen offenbar gar keine Ahnung haben, daß sich in unserem lieben Vaterland heutzutage gelegentlich auch einmal die Preise ändern. Ein Obermeister erzählte uns kürzlich folgendes nette Geschichtchen von seinem Lehrling. Dieser tüchtige junge Mann sollte seinen Urlaub antreten. Aus diesem fröhlichen Anlaß wurde ihm seine Unterhaltsbeihilfe für 14 Tage vorausbezahlt; zusammen mit seinem sonstigen Vermögen verfügte er dann über ein Kapital von 48 000 M. Der erste Gang in die goldene Freiheit führte ihn an einem Uhrenladen vorbei, in dessen Schaufenster eine goldene Fächerkette seine Aufmerksamkeit erweckte. Er erkundigte sich nach dem Preis, sie sollte 48 000 M kosten. Die Kette wog 16 g und war 585 gestempelt. Der Lehrling wurde von dem Verkäufer sogar als Uhrmacher erkannt, aber auch dies machte letzteren nicht stutzig. Er erstand die Kette und trug sie geradenwegs zum nächsten Goldankäufer, der ihm den Betrag von 1 460 000 M dafür zahlte. In einem anderen Laden entdeckte der Lehrling einen ihm gefallenden Brillantring; diesen erstand er nun für den Betrag von 1,2 Millionen. Er trug ihn ebenso wie die Kette zu einem Ankäufer und erhielt dafür die

*) Von der sich ergebenden Summe sind dann noch die zu Lasten des Angestellten bzw. Gehilfen gehenden Beiträge zur Angestellten-, bzw. Kranken- und Invalidenversicherung abziehen. Die vorherige Absetzung dieser Beiträge von der vereinbarten Lohnsumme ist also nicht statthaft.

Kleinigkeit von 9 Millionen Mark! Er konnte nun also mit dem kleinen Kapital von 9 Millionen und 260 000 Mark befriedigt seinen Urlaub fortsetzen. Diese Geschichte ist wirklich kein Märchen, sondern eine wahre Begebenheit, die sich in den letzten Tagen des Juni in einer Stadt zugetragen hat, in der sich die Kollegen zu den Fortgeschrittenen zählen. Von rechts wegen müßten die schlafenden Herren, die so wenig Ahnung von den Preisen haben, noch bestraft werden dafür, daß sie junge Leute zum Abschluß solcher Geschäfte reizen. Die Vorschrift des neuen Gesetzes über den Handel mit Edelmetallen, daß der Ankauf von Minderjährigen verboten ist, scheint auch noch nicht überall durchgedrungen zu sein.

Ein Mäuschenring wird von der Firma Bedau & Kellner in Leipzig als gesetzlich geschützte Neuerung auf den Markt gebracht.



Es ist ein kleiner Ring aus 0,800 Silber, von rundem Draht angefertigt, auf dem ein vergoldetes Mäuschen sitzt, das sein Schwänzchen um den Ring herumringelt. Die Firma hat hiermit sicherlich einen netten Artikel für Gelegenheitsgeschenke an „kleine Mäuschen“ geschaffen, der von den Fachgeschäften umso lieber aufgenommen werden wird, als er weder in Warenhäusern, noch in Galanteriegeschäften zu haben sein wird.

Vom Büchertisch. Die elektrischen Spielzeug- und Kleinmaschinen für Gleich- und Wechselstrom. Von Karl Moritz, bearbeitet von Max Zwölfmeyer. Mit 100 Abbildungen im Text und 2 Konstruktions tafeln. Vierte Auflage. Leipzig, Hachmeister & Thal 1922. Grundpreis gebunden 6 M. — Das im Jahre 1912 zuerst erschienene Werk ist neu bearbeitet worden und zwar besonders der Abschnitt über die elektrischen Maßeinheiten und das Ohmsche Gesetz, wie der Bearbeiter in seinem Vorwort mitteilt. So, wie es vor uns liegt, bildet es eine ganz ausgezeichnete Anleitung für den Bau der in seinem Titel genannten Maschinen, und zwar wird für alle in Betracht kommenden Fälle eine vollständige Berechnung gezeigt. Es werden sehr wertvolle Ratschläge für eine vorteilhafte Konstruktion und manche wertvolle Hinweise für eine zweckmäßige Fabrikation gegeben. Für den Spielzeugkonstrukteur enthält es reiche Anregungen. Wenn dies Buch nun auch in erster Linie der Spielzeugindustrie dienen will, so ist es doch ebenso wertvoll für den, der sich aus Liebhaberei mit der Anfertigung dieser kleinen Antriebsmaschinen befaßt, da ihm hier gezeigt wird, wie er auf streng rechnerischer Grundlage arbeiten kann, ohne daß besondere mathematische Kenntnisse erforderlich wären.

Unternehmertaschenbuch. Viertes Zahlenanhang vom 15. Mai 1923. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Pfisterstr. 5. — In Nr. 41 Jahrgang 1923 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung wurde das Unternehmertaschenbuch besprochen und aufs wärmste empfohlen. Wir bemerkten dabei, daß die einer häufigen Veränderung unterliegenden Vorschriften, Zahlen, Tarife usw. von Zeit zu Zeit in einem besonderen Zahlenanhang neu herausgegeben werden, damit das umfangreiche Unternehmertaschenbuch immer zeitgemäß bleibe. Der jetzt vorliegende vierte Zahlenanhang ist wie seine Vorgänger in sehr sorgfältiger Weise zusammengestellt worden und gibt die für den Kaufmann in Betracht kommenden veränderten Zahlen und sonstigen Bestimmungen bis Anfang Mai 1923 an und macht knappe Ausführungen über die seit dem Erscheinen des Hauptteils neu geregelten Fragen. Einzelne Zahlen, wie z. B. die für die Steuerabzüge vom Arbeitslohn und die Posttarife, werden allerdings so häufig geändert, daß selbst der Zahlenanhang nicht lange im vollen Umfange zutreffende Angaben machen kann. Auf die wesentlichen dieser Änderungen wird regelmäßig in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung hingewiesen, so daß der Uhrmacher immer leicht in der Lage ist, die erforderlichen Berichtigungen selbst vorzunehmen. Die Beschaffung des Zahlenanhangs wie die des Unternehmertaschenbuchs kann allen Uhrmachern empfohlen werden.

HANDELSNACHRICHTEN

Eine amtliche Stimme zur Goldmarkberechnung

In den vom Reichswirtschaftsministerium herausgegebenen „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ für Juli 1923 findet sich die nachstehende Stellungnahme zur Goldmarkberechnung, die wir lediglich als eine Stimme mehr in dem vieltönenden Konzerte über die Goldmark-, Franken-, Dollar- usw. Berechnung wiedergeben, ohne natürlich daraus ein Argument gegen die vom Wirtschaftsausschuß für das Uhrengewerbe, der Fachgruppe Kontroll-